



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 31

Freitag, den 5. September

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
Neubau eines Radweges an der Landesstraße 5 140

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan 6.10 – Streepshörn,
Gemeinde Großefehn 140

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Neubau eines Radweges an der Landesstraße 5

Neubau eines Radweges an der Landesstraße 5 (Ostermarscher Straße) von km 21,789 bis km 19,191 in der Gemarkung Lintelmarsch (Stadt Norden, Landkreis Aurich)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 5 (Ostermarscher Straße) von km 21,789 bis km 19,191 in der Gemarkung Lintelmarsch (Stadt Norden, Landkreis Aurich).

Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) führt hierfür ein Planfeststellungsverfahren nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Nach § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) -in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) - ist gem. Anlage 1 Ifd. Nr. 20, 21 des NUVPG für das o.a. Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aurich, 27.08.08

Landkreis Aurich

Der Landrat
-Theuerkauf-

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan 6.10 - Streepshörn, Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 03.07.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 6.10 - Streepshörn - einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan enthält baugestalterische Festsetzungen gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist (siehe nächste Seite), schwarz umrandet dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der üblichen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39 - 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

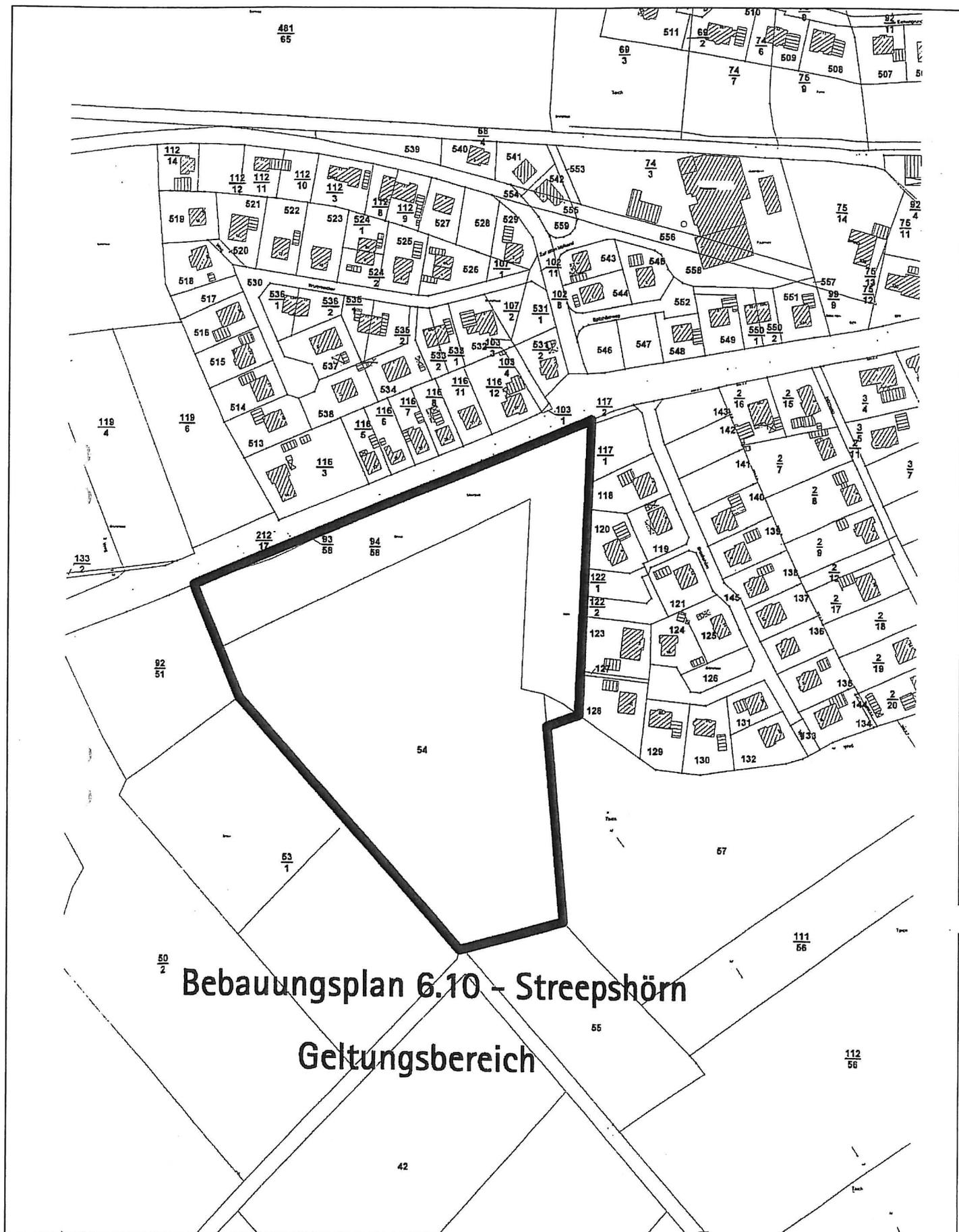
Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 21.08.2008

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
In Vertretung

Adams



Bebauungsplan 6.10 - Streepshörn

Geltungsbereich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16599

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.